Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Sicherheit

Datum: 19. Dezember 2023
Version: 3.0_d
Aktenzeichen: BAV-510.45-3/2/27/1

Richtlinie

Umsetzung der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen (GGUV; SR 930.111.4)

Anhang 7

Inbetriebnahmeüberprüfung für in die Schweiz importierte Tanks

1 Einleitung

Mit Inkrafttreten der Ausgaben 2023 von RID/ADR ist das neue Verfahren für die Inbetriebnahmeüberprüfung von Tanks anzuwenden. Die entsprechenden Vorschriften sind in den Unterabsätzen 6.8.1.5.5 bzw. 1.8.7.5 RID/ADR enthalten.

Dieser Anhang präzisiert als Ergänzung zum RID/ADR und zur Norm EN 12972 die Anforderungen an die technisch relevanten Informationen über Tanks die in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.

2 Zuständigkeiten

Der Tankhersteller ist für die Zusammenstellung der Tankakte zuständig. Gemäss der Definition nach RID/ADR 1.2.1 ist die Tankakte ein Dokument, das alle technisch relevanten Informationen eines Tanks, eines Batterie-Fahrzeugs/Batteriewagens oder eines MEGC, enthält.

Gemäss 1.8.7.8 RID/ADR müssen die technischen Unterlagen die Durchführung einer Bewertung der Konformität mit den entsprechenden Vorschriften ermöglichen. Dies gilt ebenso für die Unterlagen nach 1.8.7.8.5 betreffend für die wiederkehrende Prüfung, Zwischenprüfung und ausserordentliche Prüfung.

Der Tankeigentümer bzw. der Tankbetreiber oder sein bevollmächtigter Vertreter muss die Tankakte und alle in den Absätzen 1.8.7.8.1 bis 1.8.7.8.5 aufgeführten Unterlagen, sofern von der Prüfstelle verlangt, zur Verfügung stellen. Im Sinne der GGUV gelten als technisch relevanten Informationen eines Tanks:

- Gültige Baumusterzulassung einer zuständigen Behörde, die bestätigt, dass der Tank vollständig den Anforderungen von RID/ADR entspricht
- Prüfbericht einer anerkannten Prüfstelle über die Durchführung der erstmaligen Prüfung nach 6.8.1.5.4 bzw. 6.8.2.4.1 RID/ADR
- Zusammenstellungszeichnung des Tanks und dessen Befestigung mit Angabe der Hauptabmessungen
- Schematische Darstellung der Rohrleitungssysteme
- Auflistung der Bedienungsausrüstung mit den entsprechenden technischen Daten und Angabe der entsprechenden Normen
- Zeichnungen der Kennzeichnungen (Tankschilder und andere)
- Werkstoffprüfbescheinigungen, wie vom angewendeten technischen Regelwerk für die Ausgangswerkstoffe für Tanks und für die bauliche Ausrüstung verlangt, in denen die Kennwerte der Werkstoffe, wie von der einschlägigen Vorschrift gefordert, angeben sind
- Aufzeichnungen über die zerstörungsfreien Prüfungen der Schweissnähte, inklusive Beurteilung und Lageplan
- Für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) aus Aluminiumlegierungen ist eine Wanddickenmessung empfohlen. Das entsprechende Verfahren ist im Anhang 8 der Richtlinie festgelegt.

Je nach Tankart und Baumusterzulassung sind weitere Dokumente erforderlich:

- Für Tanks der Klasse 2: Aufzeichnungen über die Prüfungen an den Arbeitsproben, falls vom technischen Regelwerk oder den einschlägigen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter verlangt, und ein Rohrleitungsschema
- Bei Feinkornstählen: Wärmebehandlungsverfahren und Aufzeichnungen über die durchgeführte Wärmebehandlung
- Für Chemikalien-Tanks: Bei Verwendung einer Schutzauskleidung oder -beschichtung der Nachweis, dass die Schutzauskleidung oder -beschichtung entsprechend der Herstellerspezifikation angebracht wurde
- Für Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK): das Betriebsdauer-Prüfprogramm des Herstellers und die damit verbundenen Prüfmethoden gemäss Abschnitt 6.9.2.6.3 (für OT) oder 6.13.4.4.5 (für TFz) RID/ADR.
- Für vakuumisolierte Tanks: Protokoll über die Vakuumprüfung.

Tankeigentümer bzw. Tankbetreiber sind für die Aufbewahrung der Tankakte zuständig. Die Tankakte muss regelmässig mit den Ergebnissen der durchgeführten Prüfungen am Tank (Prüfbescheinigungen von einer bezeichneten Konformitätsbewertungsstelle KBS) ergänzt werden.

3 Durchführung der Inbetriebnahmeüberprüfung eines Tanks

Gemäss 6.8.1.5.5 RID/ADR kann die zuständige Behörde des Landes der ersten Registrierung auf gelegentlicher Basis eine Inbetriebnahmeüberprüfung des Tanks verlangen. Auch wenn sich das Registrierungsland eines Tankfahrzeugs ändert, kann die zuständige Behörde der Vertragspartei des ADR, auf die das Tankfahrzeug übertragen wird, eine Inbetriebnahmeüberprüfung des Tanks verlangen. Für Kesselwagen ist, gemäss der Fussnote 1) von 6.8.1.5.5 RID, keine Inbetriebnahmeüberprüfung erforderlich, um die Konformität des Tanks im Hinblick auf die Eintragung des Kesselwagens in das nationale Fahrzeugregister (NVR) zu bestätigen.

3.1 Bewertung der Konformität importierter Tankfahrzeuge und Fahrzeuge mit Aufsetztank in der Schweiz

Während der ersten Übergangsphase zur Einführung des neuen Systems betreffend das Verfahren der zuständigen Behörde für die Zulassung von Sachverständigen (siehe 1.6.3.54 ADR), sind Tankfahrzeuge und Fahrzeuge mit Aufsetztank, die bereits im Ausland erstmalig geprüft wurden, auf Antrag des neuen Eigentümers von einer bezeichneten KBS auf Übereinstimmung mit den Vorgaben des ADR, wie nachfolgend beschrieben, zu überprüfen.

Gemäss 6.8.1.5.5 ADR muss der Eigentümer oder Betreiber eines Tankfahrzeugs/Fahrzeugs mit Aufsetztank eine KBS beauftragen, die Inbetriebnahmeüberprüfung nach 1.8.7.5 ADR durchzuführen, sowie ihr die Baumusterzulassungsbescheinigung und die in 1.8.7.8.4 ADR bzw. gemäss Ziffer 2 oben festgelegten technischen Unterlagen zur Verfügung stellen. Die KBS muss einen Bericht über die Inbetriebnahmeüberprüfung ausstellen, welcher die Ergebnisse der Bewertung festhält. Eine Prüfbescheinigung erfüllt diese Anforderung. Weitere Details im Zusammenhang mit der Ausstellung der ADR-Zulassungsbescheinigung sind unter Ziffer 4 zu finden.

Die Inbetriebnahmeüberprüfungen sind grundsätzlich bei einem anerkannten Unterhaltsbetrieb nach Anhang 4 dieser Richtlinie durchzuführen.

3.2 Unvollständige erstmalige Prüfung

Falls festgestellt wird, dass die erstmalige Prüfung unvollständig ist (z.B. ohne die Prüfung der Bedienungsausrüstung), ist die fehlende Teilprüfung nachzuholen.

Fehlt die Dichtheitsprüfung der Gaspendeleinrichtung, ist diese durch einen Unterhaltsbetrieb nach den Vorgaben des Anhangs 9 der Richtlinie durchzuführen und der KBS das Prüfprotokoll zu übergeben.

4 Weitere Anforderungen für importierte Tankfahrzeuge/Tankfahrzeuge mit Aufsetztank im Zusammenhang mit der ADR-Zulassungsbescheinigung

Die betroffenen Tanks sind mit dem Fahrzeug fest verbundene Gefahrgutumschliessungen für die Beförderung gasförmiger, flüssiger, pulverförmiger oder körniger gefährlicher Güter (fest verbundene Tanks, Aufsetztanks, Grossflaschen für Batterie-Fahrzeuge).

Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 VTS[1] müssen alle Motorfahrzeuge und Anhänger (in unserem Fall Tankfahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter) vor ihrer Zulassung zum Verkehr einzeln amtlich geprüft und die für die Zulassung erforderlichen Angaben ermittelt werden. Die Zulassungsprüfung erfolgt durch kantonale Sachverständige. Zuständig ist die Zulassungsbehörde des Kantons (Strassenverkehrsamt), in dem das Fahrzeug zugelassen wird.

[1] SR 741.41 Verordnung vom 19.6.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS).

Für den Betrieb von Tankfahrzeugen/Fahrzeugen mit Aufsetztank ist die gegenseitige Anerkennung der ADR-Zulassungsbescheinigungen durch die ADR-Vertragsparteien in Unterabschnitt 9.1.3.2 ADR geregelt. Jedoch, um die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR (T9-Bescheinigung) bezüglich der Übereinstimmung des Fahrzeugs mit den Vorschriften von Kap. 9.2 ADR durch das Strassenverkehrsamt zu vereinfachen, müssen durch den Tankeigentümer zusätzlich die Informationen der Ziffern 5, 9 (9.1 bis 9.6), 10.2 und ggf. 11 der T9-Bescheinigung der Zulassungsbehörde angegeben werden. Diese Informationen müssen durch eine KBS mit dem dafür vorgesehenen Formular der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) bestätigt werden. Das Formular ist unter www.asa.ch > Webshop abrufbar.

Beim Ausfüllen des asa-Formulars für das Inverkehrbringen von Tankfahrzeugen, welche mit einer vor dem 1. Juli 2015 ausgelegten und gebauten Additivierungseinrichtung (AE) ausgerüstet sind, muss zusätzlich das Feld "Bemerkung" mit den notwendigen Angaben ausgefüllt werden. Tankfahrzeuge, die mit konformen AE ausgerüstet sind, benötigt kein Vermerk in der ADR-Zulassungsbescheinigung[2].

[2] Ist ein Tankfahrzeug, welches der Übergangsvorschrift 1.6.3.44 ADR unterliegt, mit einer Additiveinrichtung ausgerüstet, ist in der ADR-Zulassungsbescheinigung ein Vermerk unter Nummer 11 (Bemerkungen) über die Ausrüstung(en) einzutragen:

- das Tankfahrzeug ist mit einer Additivierungseinrichtung ausgerüstet, welche nicht der SV 664 entspricht. Es darf jedoch in Übereinstimmung mit der Übergangsvorschrift 1.6.3.44 ADR im Binnenverkehr weiterverwendet werden.

oder

- das Tankfahrzeug ist mit einer Additivierungseinrichtung ausgerüstet, welche nicht der SV 664 entspricht. Es darf jedoch ohne Verwendung der Additivierungseinrichtung weiterverwendet werden.

Die Eintragung eines solchen Vermerks liegt in der Zuständigkeit des Strassenverkehrsamtes. Diese sind insbesondere wichtig und hilfreich für die ausländische zuständige Behörde des jeweiligen Verwendungslandes des Tankfahrzeugs.